

Satzungen des Stadtbernischen Burgerverbandes

Gegründet 1913

2013

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der Lesbarkeit nur in ihrer männlichen Form geschrieben. Dies unbesehen davon, ob sie von einer Frau oder einem Mann ausgeübt werden.

Persönlichkeit, Zweck

Art. 1

Der Stadtbernische Burgerverband (nachstehend Burgerverband) ist ein Verein. Er bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung der Burgergemeinde Bern. Er fördert dazu die Begegnung von Bürgerinnen und Bürgern. Er dient als Bindeglied seiner Mitglieder zu den burgerlichen Behörden und Institutionen, informiert seine Mitglieder insbesondere über die Vorlagen der Urnenabstimmungen der Burgergemeinde und nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter in burgerlichen Behörden und Kommissionen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können volljährige Angehörige der Burgergemeinde Bern werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Organe

Art. 3

Der Burgerverband hat folgende Organe:

1. die Hauptversammlung
2. den Vorstand
3. den Erweiterten Vorstand
4. ein bis zwei Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung Art. 4

Die Hauptversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Sie wird mindestens zwei Mal jährlich durch den Vorstand einberufen und so oft es derselbe für notwendig erachtet oder wenn 30 oder mehr Mitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Einladung. Anträge eines Mitglieds zu Händen der Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage im Voraus an den Präsidenten zu richten.

Art. 5

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des oder der Revisoren
 2. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
 3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 4. Besprechung der Vorlagen für Abstimmungen und Wahlen der Burgergemeinde sowie Abgabe von Stimmempfehlungen dazu zu Händen der Mitglieder
 5. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
 6. Besprechung allgemeiner, für die Burgergemeinde wichtiger Fragen
 7. Änderung der Statuten
 8. Auflösung des Burgerverbandes und Verwendung des Liquidationsgewinns
- Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht; Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und wenigstens sechs Beisitzern, die jeweils für zwei Amtsjahre gewählt werden. Neugewählte treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftsführung des Burgerverbandes.

Der Präsident vertritt den Burgerverband nach aussen und sorgt für den Vollzug der von der Hauptversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

Der Sekretär führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, das Mitgliederverzeichnis sowie die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Je zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

*Erweiterter
Vorstand*

Art. 7

Die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats, welche dem Burgerverband angehören, bilden zusammen mit dem Vorstand den Erweiterten Vorstand.

Die Aufgabe des Erweiterten Vorstandes ist es, die Sachgeschäfte und Wahlvorschläge (Bürgerbesatzungen) des Grossen Burgerrates vorzubespochen. Der Erweiterte Vorstand wird zudem bei der Vorbereitung wichtiger Entscheide des Burgerverbands konsultiert.

Revisoren

Art. 8

Ein oder zwei Rechnungsrevisoren, die jeweils für zwei Amtsjahre gewählt werden, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Finanzen

Art. 9

Zur Deckung der Auslagen stehen folgende Geldmittel zur Verfügung:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) sonstige Erträge

Für die Verbindlichkeiten des Burgerverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über deren Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jeweils an der Hauptversammlung im Herbst für das folgende Jahr festgesetzt. Bei unterjährigem Austritt gilt der Mitgliederbeitrag bis Ende des betreffenden Kalenderjahres als geschuldet.

Diese Satzungen sind am 26. November des Jubiläumsjahres 2013 durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden und an diesem Tag in Kraft getreten. Sie ersetzen die Satzungen vom 19. Juni 1923.

Der Präsident:

Peter Staub

Der Sekretär:

Marcel Gerber